

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach Asylbewerberleistungsgesetz vom 21. Juli 2014**

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 29.04.1991 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBl. I, S. 1074) und § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627) am 30.05.1994 die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zuletzt geändert am 21.07.2014

in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel 1**

Nr. 1

In § 3 Erstattung von Aufwendungen wird ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:

Die Verbandsgemeinden legen die Abrechnungen halbjährlich zum 1. Februar und zum 1. August der Kreisverwaltung vor. Zum zahlenmäßigen Nachweis der Aufwendungen sind entsprechende Belege beizufügen. Die Nachweise sind für die einzelnen Monate getrennt für die einzelnen Asylbewerber zu führen.

Nr. 2

Der bisherige Absatz 2 verschiebt sich numerisch.

Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird der Monat „März“ durch den Monat „Februar“ ersetzt sowie der Monat „September“ durch den Monat „August“. Weiterhin wird das Wort „Kalendervierteljahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.

In Satz 2 werden vor „50 %“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

### **Artikel 2**

Artikel 1 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.02.2020

gez.

Ralf Leßmeister  
Landrat

**Hinweis:**

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.